



Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Brilon

vom 9. April 2025

Die Evangelische Kirchengemeinde Brilon

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Evangelischen Friedhofes Brilon und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten	25	655,00
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	655,00
c)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	30	950,00
d)	Urnenbeisetzung	25	760,00
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung	30	1.800,00
b)	Urnenbeisetzung	25	1.210,00
(3)	Wahlgrabstätten	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	40	1.405,00
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		35,15
c)	Urnenbeisetzung je Grab	30	910,00
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		30,30
(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Baumbestattungsfeld)	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Urnenbeisetzung je Grab	25	2.255,00
b)	Urnenbeisetzung je Grab - Erdhügelgrabstätte	25	2.445,00
c)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		87,45
(5)	Kolumbarium	Ruhezeit / Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Wahlgrab je Urnennische	25	1.975,00
b)	Verlängerungsgebühr je Urnennische und Jahr		79,00

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		Gebühr/Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		240,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		260,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		575,00
d) Urnenbeisetzung		280,00
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium		145,00
f) Urnenbeisetzung im Baumbestattungsfeld		160,00
(2) Besondere Gebühren		Gebühr/Euro
a) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Absatz 5 Friedhofssatzung Reihengemeinschaftsgrabstätte		62,50
b) Beschriftung der Grabplatte gem. § 12 Absatz 5 Friedhofssatzung Reihengemeinschaftsgrabstätte pro Buchstabe / Zahl / Zeichen		20,65
c) Beschriftung der Grabplatte gem. § 12 Absatz 5 Friedhofssatzung Reihengemeinschaftsgrabstätte Kreuz (klein)		31,25
d) Einheitliche Grabplatte gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung Wahlgemeinschaftsgrabstätte (Baumbestattungsfeld) Namensschild einschl. Gravur		65,00
e) Einheitliche Gedenktafel gem. § 16 Abs. 1 Friedhofssatzung (Kolumbarium) / Ersatzplatte		190,00
f) Beschriftung der Gedenktafel gem. § 16 Abs. 1 Friedhofssatzung je Buchstabe / Zahl / Zeichen		21,25

§ 6
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		Gebühr/Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		450,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		645,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		1.690,00
d) Urnenbeisetzung		650,00
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium		245,00
f) Urnenbeisetzung im Urnenröhrensystem		280,00
(2) Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		435,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		480,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		1.210,00
d) Urnenbeisetzung		480,00
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium		210,00
f) Urnenbeisetzung im Urnenröhrensystem		235,00

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		240,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		260,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		575,00
d) Urnenbeisetzung		261,00
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium		127,00
f) Urnenbeisetzung im Urnenröhrensystem		140,00

§ 7
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung von		Gebühr/Euro
a) stehenden Grabmalen		25,00
b) liegenden Grabmalen, Holzkreuzen, Grabeinfassungen, sonstigen baulichen Anlagen		25,00
(2) Standsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen je Grabmal und Jahr		2,50
(3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage		25,00
(4) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)		6,00
(5) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung		17,50
(6) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)		25,00
(7) Abräumen auf einer Grabstätte gem. § 9 Absatz 7 Friedhofssatzung		
a) Einebnung: Reihengrab/Wahlgrab Erdgrabstätte je Grab		185,00
b) Einebnung: Wahlgrab Doppelgrabstätte		230,00
c) Einebnung: Wahlgrab Dreiergrabstätte		270,00
d) Einebnung: Reihengrab/Wahlgrab Urnengrabstätte je Grab - klein		90,00
e) Einebnung: Reihengrab/Wahlgrab Urnengrabstätte - mittel		135,00
f) Einebnung: Reihengrab/Wahlgrab Urnengrabstätte – groß		140,00
g) Einebnung: Kolumbarium Urnengrabstätte		45,00
(8) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts		
a) Erdbestattungen je Grab und Jahr		25,00
b) Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr		20,00
(9) Entfernen und Entsorgung von Grabmalen gem. § 28 Absatz 2 / Absatz 3 Friedhofssatzung		
a) stehendes Grabmal je angefangene Stunde		35,00
b) liegendes Grabmal		35,00
c) stehendes Grabmal – Entsorgungskosten		100,00
d) liegendes Grabmal – Entsorgungskosten		50,00

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Brilon vom 29. August 2012 in der Fassung vom 6. Oktober 2021..

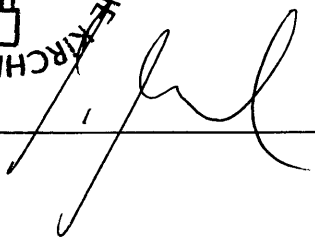
§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Brilon vom 29. August 2012 in der Fassung vom 6. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16. Juni 2021 außer Kraft.

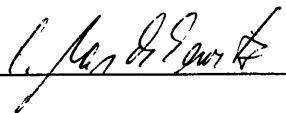
Brilon, 9. April 2025

Evangelische Kirchengemeinde Brilon









In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Brilon
vom 9. April 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Mai 2028 erteilt.

Bielefeld, 12. Mai 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Arne Kupke

Az.: 723.02-5505

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 19.05.25, Az.: 48.4 - 11

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

